

Für Mobilställe ist kein Kalscharraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.		
Anforderungen an die Haltung von Masthühnern		
- Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.	- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.	- Die Förderung nicht mobiler Stallbauten zur Haltung von Masthühnern ist sowohl in konventionell als auch ökologisch wirtschaftenden Betrieben möglich, wenn das zu fördernde Vorhaben mindestens die für die ökologische Tierhaltung geltenden baulichen Haltungsanforderungen nach VO (EU) 2018/848 i. V. m. DVO (EU) 2020/464 in der jeweils geltenden Fassung erfüllt und die entsprechenden Tierzahlobergrenzen eingehalten werden (vgl. Infoblatt „ökologische Geflügelhaltung“ des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen, https://llh.hessen.de/unternehmensfuehrung/unternehmensentwicklung/umstellung-auf-den-oeolandbau/eu-oeko-vo-oekologische-huehner-gefluegelhaltung-gallus/). Regelungen nach Teil A und Teil B bleiben für konventionell wirtschaftende Betriebe im Übrigen unberührt, sofern sie die baulichen Haltungsanforderungen nach VO (EU) 2018/848 i. V. m. DVO (EU) 2020/464 in der jeweils geltenden Fassung unterschreiten. - Eine Öko-Zertifizierung des antragstellenden Betriebes ist keine Fördervoraussetzung. - Sofern der nicht mobile Stall nicht die Anforderungen für die ökologische Tierhaltung in öko-zertifizierten Betrieben hinsichtlich des Freigeländes zu erfüllen hat, muss der Stall mit einem befestigten Kalscharraum bzw. Wintergarten verbunden sein. Der Kalscharraum bzw. Wintergarten muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen. Die Besatzdichte während Endmastphase darf 29 kg Lebendgewicht pro m² bezogen auf die nutzbare Stallinnenfläche mit Kalscharraum bzw. Wintergarten nicht überschreiten. - Stall und Kalscharraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen zum erhöhten Sitzen zu strukturieren (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren) und zusätzlich zur Einstreu mit ausreichend jederzeit zugänglichem, geeignetem Beschäftigungsmaterial (z. B. Heu-, Luzeirneballen) auszustatten.

		- Der Kalscharraum bzw. Wintergarten muss zusätzlich mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Sand- oder Staubbädern ausgestattet sein.
Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen		
- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen. - Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.	- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet. - Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung steht.	- Die Förderung nicht mobiler Stallbauten zur Haltung von Enten oder Gänsen ist sowohl in konventionell als auch ökologisch wirtschaftenden Betrieben möglich, wenn das zu fördernde Vorhaben mindestens die für die ökologische Tierhaltung geltenden baulichen Haltungsanforderungen nach VO (EU) 2018/848 i. V. m. DVO (EU) 2020/464 in der jeweils geltenden Fassung erfüllt und die entsprechenden Tierzahlobergrenzen eingehalten werden (vgl. Infoblatt „ökologische Geflügelhaltung“ des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen, https://llh.hessen.de/unternehmensfuehrung/unternehmensentwicklung/umstellung-auf-den-oekolandbau/eu-oeko-vo-oekologische-gefluegehaltung-ausser-gallus-gallus/). - Eine Öko-Zertifizierung des antragstellenden Betriebes ist keine Fördervoraussetzung.
Anforderungen an die Haltung von Pferden		
- Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf. - Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. - Der Stallraum muss mit einem planbefestigten	- Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m²/Pferd und mindestens 7 m²/Pony betragen.	